



Förderrichtlinie für die Jugendarbeit in der Gemeinde Stephansposching

1. Einführung

Die Gemeinde Stephansposching nimmt Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung wahr. Hierzu gehört u. a. die Förderung örtlicher Jugendgruppen und -verbände. Bei der gemeindlichen Jugendarbeit handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, die je nach Leistungsfähigkeit und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten wahrzunehmen ist. Aufgrund der kommunal- und auch gesamtpolitischen Bedeutung dieser Aufgabe könnte man allenfalls von einer „freiwilligen kommunalen Pflichtaufgabe“ sprechen.

Die Gemeinde Stephansposching stellt im Rahmen dieser Richtlinien jedes Jahr Haushaltsmittel für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht jedoch kein Rechtsanspruch, und ihre Bewilligung hängt von den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln ab.

Zuschüsse erhalten Jugendgruppen, Vereine und Verbände, mit Sitz im Gemeindegebiet Stephansposching die als förderwürdig anerkannt sind (alle Mitglieder, auch wenn keine Gemeindeangehörige) nur auf Antrag. Als Jugendliche nach diesen Richtlinien gelten grundsätzlich Personen von 3 bis einschließlich 18 Jahren; bei Schützenvereinen wird die maximale Altersbeschränkung auf 21 Jahre festgelegt.

Anträge können nur bis spätestens 30.06. des Jahres für das laufende Haushaltsjahr gestellt werden. Eine Förderung für zurückliegende Jahre ist nicht möglich.

Als Übergangsregelung können die Anträge auf Jugendförderung für das Jahr 2020 bis spätestens 31.03.2021 gestellt werden.

Die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist angemessen (Mitgliederlisten mit Geburtsdaten etc.) zu belegen.


2. Umfang

Die Gemeinde Stephansposching gewährt auf Antrag an Jugendgruppen, Vereine und Verbände mit Sitz im Gemeindegebiet Stephansposching eine Jugendförderung von pauschal 10,00 € pro Jahr und Person. Die maximale Pauschalförderung einer Jugendgruppe bzw. eines Vereins oder eines Verbandes beträgt jährlich 2.000 €. Der Gemeinderat behält sich vor, bei herausragender Jugendarbeit eine Einzelfallentscheidung zu treffen, die über der maximalen Pauschalförderung liegen kann.

3. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Ausfertigung in Kraft.

Stephansposching, 16.12.2020


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin



**Gemeinderatsbeschluss Nummer 93
vom 15. Dezember 2020**